

## **Ergänzung des Musters der Vollständigkeitserklärung für Prüfungen von Jahresabschlüssen von Versicherungsunternehmen**

*(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 9. Dezember 2009, zuletzt überarbeitet im März 2017)*

Bei der Prüfung von Jahresabschlüssen von Versicherungsunternehmen wird in das Muster für die Vollständigkeitserklärung zu Jahresabschlüssen ein Abschnitt G. eingefügt; die Abschnitte G. und H. erhalten die Bezeichnung H. und I.

Der Abschnitt G. lautet wie folgt:

### **G. Zusätzliche Erklärungen zu Jahresabschlüssen von Versicherungsunternehmen**

#### **1. Ergänzung des Abschnitts A.**

Die Bestätigung, dass Ihnen die verlangten Auskünfte und Nachweise vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben wurden, gilt auch für Auskünfte und Nachweise, die Sie aufgrund von versicherungsspezifischen Vorschriften verlangt haben.

#### **2. Offenlegung von Äußerungen von und von Meldungen an Aufsichtsbehörden**

- Alle an das Unternehmen ergangenen schriftlichen Anordnungen, Beanstandungen und Anfragen von inländischen und ausländischen Aufsichtsbehörden wurden Ihnen vorgelegt.
- Die in dem von Ihnen geprüften Geschäftsjahr und nach dem Abschlussstichtag bis zur Unterfertigung der Vollständigkeitserklärung zu erstattenden Meldungen, Anzeigen und sonstigen Informationen an inländische und ausländische Aufsichtsbehörden wurden rechtzeitig und richtig erstattet; dies gilt auch für die Meldung von Änderungen der Grundzüge der Rückversicherungspolitik und für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung einer Zweigniederlassung oder mit der Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Die Meldungen, Anzeigen und sonstigen Informationen an Aufsichtsbehörden wurden Ihnen offengelegt.

#### **3. Einhaltung der Vorschriften über die Konzession und über den Geschäftsplan**

Das Unternehmen hat in dem von Ihnen geprüften Geschäftsjahr keine nach dem Gesetz und der Konzession nicht zulässigen Versicherungsgeschäfte oder sonstigen Geschäfte getätigt und bei seiner Tätigkeit die im Geschäftsjahr gültigen Geschäftspläne und versicherungsmathematischen Grundlagen beachtet.

#### **4. Rückversicherung**

Die Rückversicherungsvereinbarungen sowohl bezüglich der Abgabe als auch bezüglich der Übernahme von Risiken wurden Ihnen vollständig offengelegt; dies gilt auch für Verträge, durch die Risiken nur in sehr geringem Umfang übertragen werden. Nebenabreden zu den Ihnen vorgelegten Vereinbarungen bestehen nicht.

## **5. Ersatz des Abschnitts C.11.**

Die im Abschnitt C.11. verlangte Bestätigung wird durch folgende Erklärung ersetzt:

- Sämtliche Geschäfte mit selbständigen derivativen Finanzprodukten wie Optionen, Terminkontrakte und Swaps werden im Rechnungswesen erfasst.
- Ein vollständiges Verzeichnis der am Abschlussstichtag noch nicht endgültig abgerechneten selbständigen derivativen Finanzprodukte wurde Ihnen vorgelegt. In diesem Verzeichnis sind auch das Volumen (Transaktions- bzw. Risikovolumen wie z.B. Marktwert des Vertragsvolumens) und die Bewertung der einzelnen Produkte angeführt.
- Ebenso wurden Ihnen strukturierte Kapitalanlagen ohne Kapitalgarantie und allfällige Nachrangabreden vollständig offengelegt.

## **6. Aufgliederung der verrechneten Prämien nach Staaten**

Die Ihnen vorgelegte Aufgliederung der außerhalb von Österreich im Rahmen von Zweigniederlassungen und im Dienstleistungsverkehr verrechneten Prämien im Sinne von § 155 Abs. 14 VAG ist vollständig und richtig.

## **7. Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen**

- Nach unserer Überzeugung liegen keine Umstände vor, die die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gefährden könnten.
- Der verantwortliche Aktuar hat keine Bedenken geäußert, dass die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht nach den dafür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen erfolgt.
- Es bestehen keine Anzeichen, dass sich aus Garantiezusagen in der Lebensversicherung (Garantiezinsen oder garantierte Mindestleistungen für fonds- oder indexgebundene oder kapitalanlageorientierte Versicherungen) künftig Belastungen ergeben werden, die in der Bilanz nicht berücksichtigt sind.
- Es sind nach dem Abschlussstichtag keine wesentlichen neuen Tatsachen bekanntgeworden, die eine Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen (insbesondere der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle) erforderlich machen.

## **8. Lagebericht**

Der Lagebericht enthält auch die in § 156 VAG geforderten Angaben und Darstellungen.

## **9. Eigenmittel**

Im Geschäftsjahr wurden anrechenbare Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung gehalten.

## **10. Sonstige versicherungsaufsichtsrechtliche Bestimmungen**

Wir haben keine Kenntnis über Tatsachen, die

- eine Verletzung von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die die Zulassungsbedingungen regeln oder auf die Ausübung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens Anwendung finden,

- die Beeinträchtigung der Fortsetzung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens,
- die Ablehnung der Bestätigung ordnungsmäßiger Rechnungslegung oder diesbezügliche Vorbehalte,
- die Nichtbedeckung der Solvenzkapitalanforderung oder
- die Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung

nach sich ziehen können. Wir haben keine Kenntnis über solche Tatsachen bei einem Unternehmen, das in einer sich aus einem Kontrollverhältnis ergebenden engen Verbindung zum Unternehmen steht.